



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Januar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 90

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/61/394)]

61/74. Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere kernwaffenfreie Welt herbeizuführen, und ihre Entschlossenheit erneuernd, dies zu tun,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/65 vom 8. Dezember 2005,

in der Überzeugung, dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ als Eckpfeiler des internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass im Jahr 2005, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum sechzigsten Mal jährten, auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen Einigung erzielt wurde und im Ergebnis des Weltgipfels² jeder Hinweis auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen gestrichen wurde,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbrei-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

² Siehe Resolution 60/1.

tion von Kernwaffen³ sowie auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags⁴,

in der Erwägung, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

unter Verurteilung des Nuklearversuchs, den die Demokratische Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekannt gab,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *hebt* die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags *hervor* und fordert alle Vertragsstaaten auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2007 konstruktiv verläuft, um einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu ermöglichen;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte, und konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. *befürwortet* weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung, zu der alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet sind, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in dem Bemühen um die Beseitigung der Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der erhöhten Transparenz in einer Weise Anwendung finden, die die internationale Stabilität und unverminderte Sicherheit für alle fördert;

5. *ermutigt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen⁵ vollständig durchzuführen, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, und Kernwaffenreduzierungen vorzunehmen, die über das im Vertrag vorgesehene Maß hinausgehen, und begrüßt gleichzeitig die von den Kernwaffenstaaten, einschließlich der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten, erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Reduzierung der Kernwaffen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin zu den Anstrengungen zur Reduzierung von Kernwaffenmaterial beizutragen;

³ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁴ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁵ Siehe CD/1674.

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern;

8. *betont* die Notwendigkeit, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle;

9. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁶ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei nächster Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen weiterzuentwickeln, darunter das internationale Überwachungssystem, das erforderlich sein wird, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen;

10. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, angesichts der Entwicklungen in diesem Jahr in der Konferenz ihre Sacharbeit unverzüglich in vollem Umfang wieder aufzunehmen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, und fordert alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zu Gunsten der Nichtverbreitung zu unternehmen, namentlich zur weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation und des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen⁷ und zur vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004;

14. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde⁸, soweit angezeigt durch konkrete Maßnahmen umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

15. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

67. Plenarsitzung
6. Dezember 2006

⁶ Siehe Resolution 50/245. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

⁷ International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

⁸ A/57/124.